



FSV-aktuell STRASSE November 2009

Mitteilungen der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße • Schiene • Verkehr

Editorial

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrte Leser!

Rasch reagiert – nach einer zuerst langen Anlaufphase, wo versucht wurde die RVS 02.02.35 „Zertifizierung von Verkehrssicherheitsauditoren und Road Safety Inspektoren“ mit allen Beteiligten abzustimmen und eine moderne Grundlage für die neue, praxismgerechte Schulung dieser Fachleute zu ermöglichen, wurde im Juli diese RVS veröffentlicht. Innerhalb weniger Wochen wurde der aus 15 Vortragenden bestehende Lehrkörper vom Zertifizierungsbeirat zusammengestellt. Mitte November fand erstmals die 5-tägige Schulung statt, die so stark überbucht war, dass zwei weitere Termine Anfang 2010 angesetzt werden.

Ein Verkehrssicherheitsaudit dient der gezielten Überprüfung der Sicherheitsaspekte bei der Planung und Umsetzung von neuen Straßen oder bei Erneuerungs-, Sanierungs- und sonstigen Maßnahmen im Zuge der baulichen Erhaltung zur Vermeidung von Unfällen an bestehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr. Wir freuen uns, zur Verkehrssicherheit durch diese Schulung beizutragen – denn, Verkehrssicherheitsaudits und Road Safety Inspections müssen von entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt werden!

Dipl.-Ing. Martin Car
Generalsekretär der FSV

Veranstaltungsbericht „FSV-Verkehrstag 2009“

In Fortsetzung der letzten Ausgaben von FSV-aktuell stellen wir hier weitere Vorträge zum FSV-Verkehrstag 2009, der Jahrestagung der Mitglieder der FSV, vor.

Die ÖNORM B 2110 und ein Ausblick auf die RVS 10.01.11



Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Andreas KROPIK

1. Zur neuen Struktur der ÖNORM B 2110

Die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ liegt seit 1. Jänner 2009 in einer neuen Ausgabe vor. Auf den ersten Blick unterscheidet sich diese grundlegend von der Ausgabe 2002. Deshalb dient zunächst ein Streifzug durch die ÖNORM der allgemeinen Orientierung. Auffällig ist die neue Gliederung, die auch den Anschein des vollkommen Neuen erweckt. Bekannt sind die Gliederungsebenen, das Vorwort, der Anwendungsbereich, die Verweise, die Begriffe und die Verfahrensbestimmungen bereits aus der Vornorm. Die Begriffsbestimmungen sind erweitert, beispielsweise um jene

Begriffe, die aus der ÖNORM B 2117, die zurückgezogen wurde, stammen, aber auch um neue in der aktuellen Norm verwendete Bezeichnungen wie z.B. Störung der Leistungserbringung, Mehr- oder Minderkostenforderung oder Sphäre.

Die Verfahrensbestimmungen haben teilweise eine neue vertragliche Qualität erlangt, weil sie über Verweise aus den Vertragsbestimmungen besondere Bedeutung finden. Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu erwähnen:

- Ohne Festlegung gelten Pläne, die von den Erfüllungsgehilfen des AG übergeben werden, als angeordnet (Abschnitt 4.2.4.2).
- In der Ausschreibung sind alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung von Bedeutung sind, wie z.B. besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, wozu unter anderem Baugrundverhältnisse oder fallweise Unterbrechung von Leistungen zählen, bekannt zu geben (Abschnitt 4.2.1.3).
- Der Bieter hat die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.1.4).

Wenn nun die Gliederung weiter verfolgt wird, liegen ab dem Abschnitt 5 die Vertragsbestimmungen vor:

Der Abschnitt 5 bezieht sich auf den Vertrag, der Abschnitt 6 auf Leistung und Baudurchführung, der Abschnitt 7 auf die Leistungsabweichung und ihre Folgen, der Abschnitt 8 auf Rechnungslegung, Zahlung und Sicherstellungen, der Abschnitt 9 auf Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme, der Abschnitt 10 auf die Übernahme, der Abschnitt 11 auf die Schlussfeststellung und der Abschnitt 12 auf Haftungsbestimmungen. Ergänzt wird die ÖNORM B 2110 mit Literaturhinweisen.

2 Wesentliche Änderungen und Besonderheiten

Neu ist eine Zweifelsregelung, die

für die Vertretung der Vertragspartner gilt (Abschnitt 5.2.1). Sofern die Vertragspartner nicht selbst auf der Baustelle handeln, haben sie eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegen nehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Damit sollen Zweifel über den Vertretungsumfang und über die Vertretungsvollmacht von bekannt gegebenen Personen beseitigt werden.

Auf einen weiteren Abschnitt ist besonders hinzuweisen. Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten (Abschnitt 5.7). Das schriftliche Festhalten kann daher auch mit einem Unternehmerischen Bestätigungsschreiben erfolgen. Klarheit schafft die Regelung, dass Fristangaben im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen sind (Abschnitt 6.1.5).

Der Katalog der Nebenleistungen ist erheblich erweitert (Abschnitt 6.2.3). Das ergibt sich vor allem deshalb, weil aus den Werkvertragsnormen der Serie B 22xx der kleinste gemeinsame Nenner an Nebenleistungen gesucht und dieser in die ÖNORM B 2110 übernommen wurde.

Betreffend der Dokumentation wird weiter das Baubuch und der Bautagesbericht genannt. Das Baubuch führt der Auftraggeber, die Bautagesberichte führt der Auftragnehmer. Rechte und Pflichten entsprechen den bekannten Regelungen. Neu ist hingegen eine Verpflichtung, gegebenenfalls an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken (Abschnitt 6.2.7.1). Treten Leistungsstörungen auf, deren Ursache oder deren Folgen einer Dokumentation bedarf, sind die Vertragspartner verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken.

Für Alternativangebote gilt eine besondere Risikoübernahme. Diese betrifft die garantierte Angebotssumme, die ein Unternehmer

dann eingeht, wenn er ein Alternativangebot auf Basis eines Einheitspreisvertrages legt (Abschnitt 6.3.3). Damit soll sichergestellt werden, dass unzutreffende Mengenangaben des Bieters nicht zu einem nur scheinbar günstigen Alternativangebot führen. Eine Ausnahme von der Deckelung ist nur dann gegeben, wenn eine Mengenänderung aus der Risikosphäre des Auftraggebers stammt. Im Abschnitt 7.2.2, dieser betrifft die Definition und Festlegung der Risikosphäre des Auftragnehmers, wird dann auch noch ein über das Risiko des Amtsentwurfes hinausgehendes Risiko, also nicht nur die garantierte Angebotssumme, zum Risiko des Auftragnehmers.

Vollständig neu formuliert sind die Regelungen über Leistungsabweichungen (Abschnitt 7). Die ÖNORM B 2110 neu kennt den Begriff der Leistungsabweichung und unterteilt diesen in die Teilbegriffe Leistungsänderung und Störung der Leistungserbringung. Eine Leistungsänderung ist eine Abweichung, die auf eine Anordnung des Auftraggebers zurückzuführen ist; eine Störung der Leistungserbringung ist eine Abweichung vom Bau-SOLL, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Das Bau-SOLL ist das, was der Unternehmer zum vereinbarten Entgelt schuldet und durch den Vertrag, insbesondere dem Leistungsverzeichnis, Unterlagen die der Ausschreibung beilagen usw. beschrieben wird (siehe Abschnitt 3.8). Annahmen, die ein Bieter aus der Ausschreibung gewinnt, müssen objektiv nachvollziehbar sein. Trotz dem beim Auftraggeber liegenden Beschreibungsrisikos verbleibt das Kalkulationsrisiko beim Auftragnehmer. Lücken in einer Ausschreibung sind daher unter einem objektiven Lückenschluss zu sehen und nicht unter dem, was der Bieter subjektiv annimmt. Das würde auch zu nicht vergleichbaren Angeboten führen und daher den Wettbewerb entarten lassen.

Neu in der ÖNORM B 2110 findet sich eine Zuordnung zu den Sphären der Vertragspartner (Abschnitt 7.2). Das was in der ÖNORM B 2110 alt nur angedeutet war, ist nun systematisch und eindeutig in Abschnitt 7.2.1 der

Sphäre des Auftraggebers und in 7.2.2 der Sphäre des Auftragnehmers zugeordnet. Die Umstände und Ereignisse, die der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet sind, sind taxativ aufgezählt. Demonstrativ ist die Aufzählung der Umstände, die der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind. Zur Sphäre des Auftraggebers zählen insbesondere die zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zu verweisen ist jedoch darauf, dass Lücken, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht nach dem subjektiven Bieterverständnis, sondern nach einem objektiven Verständnis auszulegen sind. Weiters werden alle Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind, der Risikosphäre des Auftraggebers zugerechnet. Die RVS 10.01.11 wird diese Ereignisse konkretisieren und die Risikoverteilung betreffend der Witterung abändern (siehe Kapitel 4).

Die Mitteilungspflichten für den Fall, wenn Ansprüche aus Leistungsabweichungen begründet werden, sind strenger als in der ÖNORM B 2110 alt formuliert. Voraussetzung für eine Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes ist, dass der Auftragnehmer die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet hat (Abschnitt 7.4.1). Drei Ausnahmen davon sind zu erwähnen:

- Leistungsänderung die der Auftraggeber angeordnet hat und deren Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder der Leistungsfrist offensichtlich ist (Abschnitt 7.3.1) und
- jene Änderungen in Zeit und Geld die auch ohne Anmeldung dem Auftraggeber erwachsen wären (Abschnitt 7.4.3), also wo die fehlende Anmeldung seine Entscheidungsfreiheit nicht nachteilig beeinflusst hat und
- es sich um Leistungen außerhalb des Leistungsumfanges handelt, die zur Abwendung einer Gefahr dienen oder die eine nützliche Geschäftsführung für den Auftraggeber darstellen (Abschnitt 7.5).

Der Anmeldung einer Forderung auf Vertragsanpassung kommt besondere Bedeutung zu. Bei ei-

ner Leistungsänderung ist die Anmeldung grundsätzlich vor Ausführung der Leistung und bei einer Störung der Leistungserbringung grundsätzlich ehestens dem Auftraggeber vorzutragen.

Eine Nachteilsabgeltung wegen Unterschreitung der Auftragssumme ist nur dann forderbar, wenn die Auftragssumme um mehr als 5 % unterschritten wird (Abschnitt 7.4.5). Minderung oder Entfall von Teil einer Leistung können zu einem Nachteil führen. Da Bauverträge oft von Einheitspreisverträgen geprägt sind und bei einem Einheitspreisvertrag die Mengenansätze auch nur überschlägig ermittelt werden müssen, ist dieser Schwellenwert gerechtfertigt. Unterschreitet also die Abrechnungssumme die Auftragssumme um mehr als 5 % wegen Minderung oder Entfall von Teil einer Leistung und entsteht dem Auftragnehmer dadurch ein Nachteil der nicht anderwärtig abgedeckt ist, so hat der Auftraggeber diesen Nachteil abzugelten. Zu denken wäre hier beispielsweise an Fehlvergütungen wegen fehlendem Erlös von zeitgebundenen Kosten oder von umgelegten Baustellengemeinkosten, aber auch von fehlenden Deckungsbeiträgen bei den Geschäftsgemeinkosten.

Zu erwähnen ist weiters die geänderte Verzugszinsenregelung. Diese sieht Verzugszinsen mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz vor. Das entspricht der gesetzlichen Normallage.

Hinzuweisen ist auch noch auf die Verpflichtung offensichtliche Mängel, bei sonstigem Anspruchsverlust, bei der Übernahme zu rügen. Diese Rechtsfolge der rügelosen Übernahme trotz Vorhandensein offensichtlicher Mängel findet sich, etwas versteckt, im Abschnitt 10.6, also unter den Regelungen betreffend der Übernahme und nicht unter den Gewährleistungsbestimmungen. Nach diesen sind Mängel ehestens zu rügen.

Betreffend einer ausführlichen Kommentierung der neuen ÖNORM B 2110, die im Detail noch weitere Änderungen gegenüber der Fassung 2002 aufweist, verweist der Autor auf sein kürzlich erschienenes Werk: „Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110“ [1].

3. Die Grundgedanken bei der Überarbeitung der RVS 10.01.11

Der Arbeitsausschuss in der FSV orientierte sich bei der Überarbeitung der RVS 10.01.11 – Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen und Brücken – an folgenden Grundsätzen:

Basis soll die ÖNORM B 2110 sein. Änderungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn das für die typischerweise vom Anwendungsbereich der RVS 10.01.11 betroffenen Bauleistungen gerechtfertigt ist. Bestimmungen der ÖNORM B 2118, diese enthält allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen insbesondere für große und komplexe Bauprojekte unter Einbeziehung des sogenannten Partnerschaftsmodells, sollen daher nur dann eine Grundlage bilden, wenn das sachlich gerechtfertigt ist. Überhaupt war das Ziel des Arbeitsausschusses, die Abweichungen zur ÖNORM B 2110 so gering wie möglich zu halten und nur für aus dem Straßen- und Brückenbau sachlich begründeten Fällen Abweichungen oder Ergänzungen vorzusehen.

Anzumerken ist, dass die ÖNORM B 2110 in der Fassung 1. Jänner 2009 nunmehr auch tiefbauspezifische Vertragsbestimmungen aus der ÖNORM B 2117 übernommen hat und deshalb die ÖNORM B 2117 mit 1. Jänner 2009 zurückgezogen wurde. Anzumerken ist weiters, dass die Bestimmungen für den Landschaftsbau nicht aus der ÖNORM B 2117 übernommen wurden, sondern in der ÖNORM B 2241 (Gartengestaltung und Landschaftsbau – Werkvertragsnorm) zu finden sind. Diese Norm ist mit 1. Oktober 2006 erschienen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Arbeitsausschussentwurf der RVS 10.01.11 mit Stand Ende Mai 2009. Mit einer Verabschiedung und Beschlussfassung im Arbeitsausschuss ist Anfang Juli 2009 zu rechnen.

4. Die wesentlichen Änderungen und Abweichungen gegenüber der ÖNORM B 2110

Die Höhe der Vertragsstrafe, die die ÖNORM B 2110 nicht regelt,

wird in der RVS 10.01.11 mit 0,2 % der ursprünglichen Auftragssumme (mindestens jedoch 200,00 €) je Kalendertag festgelegt. Die Höchstsumme von 5 % der ursprünglichen Auftragssumme ist gegenüber der ÖNORM B 2110 unverändert.

In der RVS werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbaren Ereignisse konkretisiert. Dafür sind die Regelungen aus der ÖNORM B 2118 übernommen. Genannt werden Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben und außergewöhnliche Elementarereignisse. Als Hochwassermarkte gilt der Abfluss des 30-jährigen Hochwassers als vereinbart. Auch was als außergewöhnliche Witterungsverhältnisse gilt ist gegenüber der ÖNORM B 2110, die das 10-jährliche Ereignis nennt, geändert. Die Regelungen der ÖNORM B 2118 sind übernommen. Unterschieden wird dabei in Einzelergebnisse und in periodenbezogene Ereignisse. Die periodenbezogenen Ereignisse orientieren sich an dem 10-jährigen Mittelwert vor dem Jahr der Angebotsabgabe. Wird ein Monat betrachtet, liegt ein außergewöhnliches Witterungsverhältnis dann vor, wenn die Abweichung vom Mittelwert 100 % beträgt. Bei 12-monatiger Betrachtung liegt der Grenzwert bei einer Abweichung von 20 % vom Mittelwert. In Ergänzung zur ÖNORM B 2118 findet sich eine weitere Regelung, die ein Witterungsverhältnis auch dann als außergewöhnlich definiert, wenn im Betrachtungszeitraum die höchste Zahl der Schlechtwettertage aus der 10-jährigen Mittelungsperiode erreicht wird.

Die Mengenänderungsklausel (Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung; auch bekannt als 20 %-Klausel) erhält in der RVS eine weitere Schranke. Nicht nur ein Über- oder Unterschreiten der in Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreise um mehr als 20 %, sondern auch der Umstand, dass die Mengenänderungen aller Positionen des Leistungsverzeichnisses dem Gesamtpreis um mehr als 5 % abändern müssen, ist Anspruchsvoraussetzung. Eine Ein-

heitspreisanpassung ist nach der ÖNORM B 2110 darüber hinaus nur dann möglich, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloßen Mengenänderungen zurückzuführen ist. Eine Konkretisierung wie mit Nachlässen und Aufschlägen, die in Prozenten oder in Absolutbeträgen angegeben sind, umzugehen ist, wird sich in der RVS ebenso finden, wie eine Regelung, dass eine Schlussrechnung nicht früher als 30 Tage nach der letzten Abschlagsrechnung vorgelegt werden kann.

Das Kapitel über die Schlussfeststellung ist mit Regelungen zur Kollaudierung ergänzt.

Die Last für den Gegenbeweis, ob ein Mangel zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden war, liegt für zwei Jahre beim Auftragnehmer (ÖNORM B 2110: 6 Monate).

Dieser Überblick zeigt die geplanten wesentlichen Inhalte der neuen RVS 10.01.11. An dieser Stelle verbleibt es noch hinzuweisen, dass der vorliegende und hier kommentierte Entwurf noch nicht der Endfassung entsprechen muss.

Literatur

[1] Kropik, Andreas: Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110. Hrsg. Austrian Standards plus Publishing. ISBN 978-3-85402-182-7. 2009. Wien.

Univ. Prof.

Dipl.-Ing. Dr. Andreas KROPIK
kropik@bw-b.at

Die neue Bodenmarkierungs-RVS 05.03.11 „Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen“



Hofrat Mag. Karl LAUTNER

Warum Bodenmarkierungen?

Sie sind unumgänglich notwendig für die kontinuierliche Leitung und Ordnung des Verkehrs und sind wie zahlreiche internationale

Studien beweisen, die mit Abstand günstigste Straßenausrüstung, um die Verkehrssicherheit nachhaltig zu erhöhen.

Warum eine RVS?

In Österreich sind Normen über Bodenmarkierungen in Gesetzesform in der StVO 1960 und in Verordnungsform in der Bodenmarkierungsverordnung enthalten. In der StVO sind in erster Linie Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Bodenmarkierungen und grundlegende Beschreibungen der Bodenmarkierungen selbst enthalten; in der Bodenmarkierungsverordnung erfolgt eine genauere Determination, allerdings sind auch hier in erster Linie Mindestanforderungen, Mindestmaße etc. angeführt, sodass den Behörden und Verwaltungen ein breites Feld an Auslegungsmöglichkeiten eingeräumt wird, was wiederum zu z.T. sehr unterschiedlichen Ausformungen der Bodenmarkierungen in Österreich führt bzw. geführt hat.

Es war daher unumgänglich notwendig eine RVS zu schaffen, die hier helfend und regulierend für alle jene sein soll, die mit Bodenmarkierungen befasst sind (Behörden, Straßenverwaltungen, Aufbringer und Materialerzeuger).

Wer hat die RVS erarbeitet?

Aufgrund dieser breit gestreuten Interessenslage haben wir versucht, möglichst alle Betroffenen einzubinden (Bund – ASFINAG, Länder, Kommunen, Aufbringer, Materialerzeuger, Kuratorium), was allerdings einen relativ großen Ausschuss und dementsprechend schwierige Meinungsfindung bedingt, das Ergebnis aber daher einen breiten Konsens darstellt.

Der Ausschuss selbst pflegt auch Kontakte mit Kollegen im Ausland, so hat im vorigen Jahr im Zuge der Intertraffic in Amsterdam ein Schwerpunkt Bodenmarkierungen stattgefunden, erst kürzlich haben wir uns zu einer gemeinsamen Sitzung mit den Kollegen aus Deutschland getroffen.

Zur RVS selbst

Inhalt der RVS sind zu allererst die Definition von Begriffsbestimmungen.

An dieser Stelle möchte ich auf ein Problem hinweisen, dass die FSV und Ausschussarbeit auch in

anderen Bereichen trifft und zwar wurden z.B. zwei Begriffe Fahrbahn (einer StVO – einer RVS) notwendig, um verschiedene RVS kompatibel zu machen. Ich darf daher anregen, diese Begriffe zu vereinheitlichen. Die Auswahl von Bodenmarkierungsmaterialien ist in einer eigenen RVS, nämlich RVS 05.03.12, geregelt.

Weiterer wesentlicher Inhalt ist die Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen:

Zur Anwendung

Bei der Längsmarkierung erfolgt in erster Linie eine Festlegung der Strichbreiten in Abhängigkeit von den Fahrstreifenbreiten, bei den Flächenmarkierungen in welcher Größe und Anzahl diese aufzubringen sind.

Zur Ausbildung

Diese ist anhand von detaillierten Abbildungen und Skizzen im Anhang geregelt, wobei dieser in folgende Punkte gegliedert ist:

- Teil Längsmarkierungen (Längen, Abstände, Breiten)
- Teil Flächenmarkierungen (Längen und Breiten).

Die Teile 3 (Richtungspfeile), 4 (Schriftzeichen) und 5 (Symbole) wurden digitalisiert und sind so dargestellt, dass die genauen Abmessungen und die daraus sich ergebenden Flächen exakt berechnet wurden (dies entspricht vor allem den Anforderungen der Anwender), weil diese Darstellungen die Grundlage für die Herstellung von Schablonen sowie für die Abrechnung äußerst hilfreich sind.

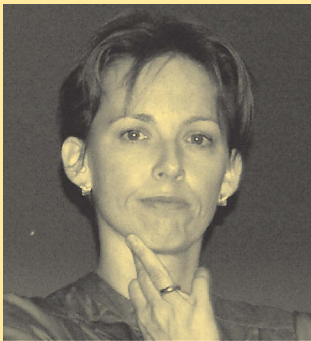
Schließlich sind im Teil 6 Kreuzungsbeispiele dargestellt, um eine einheitliche Markierung der Straßen zu erreichen.

Die Erarbeitung des Anhangs war eine akribische und durchaus herausfordernde Hauptarbeit des Ausschusses und sieht man allein durch dessen Umfang, dass hier ein Standardwerk für Bodenmarkierungen in Österreich geschaffen wurde. Ich möchte mich daher an dieser Stelle bei allen Beteiligten für ihre umfangreiche und ausdauernde und wie man sieht erfolgreiche Tätigkeit im Ausschuss bedanken.

Hofrat Mag. Karl LAUTNER

karl.lautner@stmk.gv.at

Verkehrswege und Säugetiere – Verkehrswege oder Säugetiere?



Dipl.-Ing. Brigitte SLADEK

Durch fehlende fachliche und methodische Grundlagen können Planungen zur Kraftprobe werden. Die Waagschale wird dann leicht mit persönlichen Interessen und Meinungen belastet. Die RVS 04.03.14 „Schutz wildlebender Säugetiere“ wirkt dem entgegen und lässt Planungen nach einem standardisierten Schema ablaufen. Sie trägt zu einer Versachlichung und Nachvollziehbarkeit der Planungen bei.

Motivation für die RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen

In der Planungspraxis wurden von den einzelnen BearbeiternInnen zur Erstellung eines Fachbeitrages Wildlebende Säugetiere sehr unterschiedliche Methoden in unterschiedlicher Tiefe angewendet, da es bis dato kein Regelwerk gab. Insbesondere bei der Verwendung des bei UVP-Verfahren üblichen Ablaufes von Bestandserhebung und deren Bewertung bis zur Bewertung der Resterheblichkeit bestand bis dato eine von Projekt zu Projekt und von BearbeiterIn zu BearbeiterIn unterschiedliche Herangehensweise.

Ziele der RVS

Die Richtlinie „Wildlebende Säugetiere“ bietet eine fachlich fundierte Grundlage für die Beurteilung von Verkehrsprojekten. Aufträge für die PlanerInnen können konkret formuliert werden. Die Planungen laufen nach einem standardisierten Schema ab, eine Vergleichbarkeit mit dem Fachgebiet Vögel ist durch Anlehnung an den Aufbau der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“ gegeben („genormter Aufbau“). Forderungen von Interessens-

gruppen werden auf eine sachliche Basis gestellt und die Beurteilung durch die GutachterInnen wird nachvollziehbarer. Die Planungs- und damit Rechtssicherheit für den/die ProjektwerberInnen werden dadurch erhöht.

Behandelte Arten

Die behandelten Arten (wertbestimmenden Arten) umfassen alle wildlebenden Säugetiere, ausgenommen die Fledermäuse, welche durch ihre spezifische Lebensweise einer gesonderten Betrachtung bedürfen. Das sind z. B. die Artengruppen der Hasenartigen, der Mäuse, aber auch die zumeist unter jagdbare Wildtiere geführten Arten wie Reh, Hirsch, Gams etc.. Zahlreiche der behandelten Arten zählen zu den prioritären oder zu den streng geschützten Arten gemäß den entsprechenden Anhängen der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Neben diesen Arten liegt das Schwerkraft auf den Arten der Roten Liste Österreichs, Arten, für welche Österreich eine besondere Schutzverantwortung zukommt sowie Indikatorarten für großräumige Lebensraumvernetzung. Nationale und internationale Rahmenbedingungen werden damit berücksichtigt.

Planungsablauf

Der Planungsablauf in der RVS orientiert sich sowohl an den Planungsebenen für Verkehrsprojekte als auch an geläufigen Planungsebenen des UVP-Verfahrens. Die RVS enthält für die einzelnen UVP-Planungsebenen konkrete Skalierungen sowie Kriterien mit den entsprechenden Indikatoren, sodass die Einstufungen nachvollziehbar sind und der Ermessensspielraum der FachplanerInnen eingeschränkt ist. Die Bewertung flächenhafter Lebensräume umfasst die Kriterien Verantwortlichkeit Österreichs für die betreffenden Arten, globale Gefährdungssituation der Arten, Gefährdungsgrad der Arten in Österreich, Gefährdungsgrad der Arten im Bundesland sowie besondere Habitatqualität für Indikatorarten. Die Bewertung der Migrationsachsen nimmt auf den räumlichen Maßstab Rücksicht,

d.h. ob es sich um überregional bedeutsame oder nur lokale Migrationsachsen handelt.

Maßgeblich für eine Planung ist die Frage des Eingriffsmaßes. Hier gibt die RVS ebenfalls einen Rahmen für die Bewertung von Lebensraumbeträchtigungen und die Barrierewirkung auf Migrationsachsen. Letzteres wurde Ausschuss übergreifend im Zuge der Erstellung der RVS 04.03.12 „Wildschutz“ erarbeitet.

Die RVS 04.03.12 „Wildschutz“ lieferte erste Grundlagen für die Entwicklung von Maßnahmen zum technischen Wildschutz. Im Rahmen der letzten Überarbeitung wurde das Kapitel „Wildtierpassagen“ vertieft behandelt. Hinsichtlich der methodischen Herleitung der Notwendigkeit von Wildtierpassagen wurde im Ausschuss entschieden, dies nicht in der RVS Wildschutz anzusprechen, sondern mit der gegenständlichen RVS abzudecken. Die dritte Maßnahmengruppe betrifft die Kompensation von Lebensraumverlusten.

Arbeitspapier Nr. 20

Im Zuge der RVS-Erstellung wurde ein Arbeitspapier entwickelt, welches als fachliche Grundlage dient. Gleichsam als Serviceleistung listet es die derzeitigen wertbestimmenden Arten auf und führt Zusatzinformationen über ihren Schutzstatus, bevorzugte Habitatausstattung, Vorkommen sowie Erhebungsmethoden an. Mögliche Wirkfaktoren, Auswirkungen und Maßnahmen sind tabellarisch gegenübergestellt und bilden gleichsam eine Checkliste für ProjektantenInnen und FachplanerInnen.

Fazit

Mit der RVS als Grundlage kann projektspezifisch die Frage nach der Vereinbarkeit von Verkehrswegen und wildlebenden Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse) klar und nachvollziehbar beantwortet werden. Die Rechtssicherheit für den/die ProjektwerberInnen wird dadurch erhöht.

Dipl.-Ing. Brigitte SLADEK
brigitte.sladek@zt-kofler.at

Die Sammlung der Unterlagen zur Veranstaltung „FSV-Verkehrstag“ erhalten Sie im Shop auf www.fsv.at.

Veranstaltungen und Seminare

FSV-Seminar in Wien

Optimale Organisation des öffentlichen Raumes – Raum zum Leben

Datum: 23.11.2009

Uhrzeit: 10:00 bis 15:00 Uhr

Wer lädt ein: FSV

Wo: FSV, Karlsgasse 5, 1040 Wien

Teilnahmegebühr: € 180,00 bzw.

Mitglieder € 150,00 (exkl. MwSt)

FSV-Infonachmittag in Wien

Pflasterstein- und Pflasterdecken, Randeinfassungen

Datum: 9.12.2009

Uhrzeit: 14:00 bis 16:00 Uhr

Wer lädt ein: FSV

Wo: FSV, Karlsgasse 5, 1040 Wien

Teilnahmegebühr: € 95,00 bzw.

Mitglieder € 85,00 (exkl. MwSt)

Weitere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen und eine Online-Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Home-Page www.fsv.at.

In der nächsten Ausgabe ...

... finden Sie weitere Berichte zum FSV-Verkehrstag 2009.

FSV-aktuell Straße:

„Österreich-Teil“ und offizielles Organ des Bereichs Straße der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV)

FSV-Geschäftsstelle:

A-1040 Wien, Karlsgasse 5

Tel.: +43 1 5855567

Fax: +43 1 5855567 - 99

E-Mail: office@fsv.at

<http://www.fsv.at>

Schriftleitung:

Dipl.-Ing. Claudia Österbauer (Kommentare, Anregungen, Beitragsideen etc. erwünscht!) Weitere Informationen und Bestellmöglichkeit der Publikationen der FSV auf www.fsv.at. Bei Bestellungen im EU-Raum bitte Ihre UID bekannt geben (in Deutschland = DE + 9 Ziffern), da Sie so die MwSt. sparen können.

Abonnementpreis

der Zeitschriften Straßenverkehrstechnik sowie Straße und Autobahn für FSV-Mitglieder ermäßigt!